VERORDNUNG (EG) Nr. 2566/94 DER KOMMISSION

vom 21. Oktober 1994

zur Senkung der im Wirtschaftsjahr 1994/95 geltenden Grund- und Ankaufspreise für Orangen und Mandarinen wegen Überschreitung der für das Wirtschaftsjahr 1993/94 festgesetzten Interventionsschwellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3669/93 (2), insbesondere auf Artikel 16b Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Wirtschaftsjahr 1993/94 für Orangen und Mandarinen geltenden Interventionsschwellen wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 3452/93 der Kommission (3) auf 1 190 000 bzw. 34 400 Tonnen festgesetzt.

Gemäß Artikel 16a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 und Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2240/88 des Rates vom 19. Juli 1988 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 16b der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 hinsichtlich Pfirsichen, Zitronen und Orangen (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1623/91 (5), werden die für das folgende Wirtschaftsjahr festgesetzten Grund- und Ankaufspreise der Orangen und Mandarinen für jede Schwellenpreisüberschreitung von 37 700 bzw. 3 000 Tonnen um 1 % gesenkt, wenn die für die genannten Erzeugnisse getroffenen Interventionsmaßnahmen im laufenden Wirtschaftsjahr Mengen betreffen, die über die jeweils geltenden Interventionsschwellen hinausgehen.

Nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 3119/93 des Rates vom 8. November 1993 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Zitrusfrüchte (6) werden die zur Verarbeitung im Rahmen dieser Verordnung gelieferten Mengen den Mengen hinzugerechnet bzw. gleichgestellt, für die eine Interventionsmaßnahme durchgeführt wurde.

Nach den Angaben der Mitgliedstaaten betrafen die im Wirtschaftsjahr 1993/94 in der Gemeinschaft durchgeführten Interventionsmaßnahmen 1 327 918 Tonnen Orangen und 65 745 Tonnen Mandarinen. Die Kommission hat deshalb eine Schwellenüberschreitung um 137 918 bzw. 31 345 Tonnen festgestellt.

Die mit der Verordnung (EG) Nr. 1889/94 des Rates (7) für das Wirtschaftsjahr 1994/95 im Sektor Obst und Gemüse festgesetzten Grund- und Ankaufspreise müssen deshalb im Fall der Orangen um 3 % und im Fall der Mandarinen um 10 % verringert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die mit der Verordnung (EG) Nr. 1889/94 für das Wirtschaftsjahr 1994/95 für Orangen und Mandarinen festgesetzten Grund- und Ankaufspreise werden um 3 % bzw. 10 % auf die im Anhang angegebene Höhe gesenkt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 26.
(3) ABl. Nr. L 316 vom 17. 12. 1993, S. 10.
(4) ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 9.
(5) ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 8.
(6) ABl. Nr. L 279 vom 12. 11. 1993, S. 17.
(7) ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 34.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Oktober 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

GRUND- UND ANKAUFSPREISE

Wirtschaftsjahr 1994/95

MANDARINEN

Zeitraum vom 16. November 1994 bis 28. Februar 1995

(ECU/100 kg netto)

	Grundpreis	Ankaufspreis
November (16. bis 30.)	32,93	21,09
Dezember	32,55	20,58
Januar	32,05	19,82
Februar	30,39	19,31

Diese Preise gelten für verpackte Mandarinen der Güteklasse I, Größe 54 bis 69 mm.

SÜSSE ORANGEN

Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis 31. Mai 1995

(ECU/100 kg netto)

	Grundpreis	Ankaufspreis
Dezember	33,04	20,88
Januar	29,49	19,11
Februar	30,11	19,57
März	32,02	19,87
April und Mai	32,65	20,12

Diese Preise gelten für verpackte Orangen der Sorten Moro, Navel, Navellina, Salustiana, Sanguinello und Valencia, Güteklasse I, Größe 67 bis 80 mm.

Anmerkung:

Die in diesem Anhang angegebenen Preise umfassen nicht die Verpackungskosten der Erzeugnisse.